

Abstands- und Hygienekonzept
für die Abhaltung des ersten und zweiten Abschnittes der ärztlichen, der pharmazeutischen und der Psychotherapeutischen schriftlichen Prüfungen
Staatsexamen Frühjahr 2022 (Stand 16.12.2021)

Zugang zum Prüfungsort:

- Grundsätzlich, ist die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Infektionsschutzmaßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zu beachten. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte folgendem Link:
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbf/>
- Die Prüflinge haben eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass Sie unter Anwendung der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Maßnahmen Zugang zur Prüfungsräumlichkeit erlangen. Ein Anspruch auf Ausnahmen von den allgemeingültigen Zugangsregelungen gibt es nicht.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt der Zutritt zu den Prüfungsräumlichkeiten ausschließlich, genesenen, geimpften oder Personen mit einem negativen PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, möglich ist.
- Um Zugang zum Prüfungsort zu erhalten wird das Sicherheitspersonals in Verbindung mit der Saalleitung bzw. den Prüfungsaufsichten des jeweiligen Prüfungsortes die Nachweise (geimpft – genesen – PCR Test) prüfen.
- Durch den Nachweis der o.g. Zugangsbestimmungen zum Prüfungsort entfallen die allgemeinen Hygienebestimmungen **nicht**, deshalb bitten wir um Kenntnisnahme der weiteren Hinweise.

Anordnung der Arbeitsplätze im Prüfungsraum:

- Die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1,5 m zwischen den Arbeitstischen seitlich, nach vorne sowie nach hinten ist sicherzustellen. Damit sitzen die Prüflinge im Ergebnis stets mindestens zwei Meter entfernt voneinander.

Vermeidung von Ansammlungen:

- Abstandsmarkierungen und Hinweisschilder:

Im jeweiligen Eingangsbereich und an nicht zu übersehenden Stellen des Prüfungsgebäudes sind deutliche Hinweisschilder zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen aufzustellen und, wo notwendig, entsprechende Abstandsmarkierungen am Boden anzubringen.

- Begleitpersonen ist der Aufenthalt im Prüfungsbereich nicht gestattet.

- Auffinden und Nutzung der Arbeitsplätze:

Für jeden Prüfling gibt es einen fest zugewiesenen eigenen Arbeitsplatz für die gesamte Dauer der Prüfungstage, der mit einer festen Arbeitsplatznummer versehen ist.

Die Prüflinge sind einzeln in den Prüfungsraum einzulassen mit der Maßgabe, sich umgehend an ihren Arbeitsplatz zu begeben und dort zu bleiben.

- Ablegung mitgebrachter Jacken und Taschen/Koffer:

Üblicherweise müssen die Prüflinge, ihre Jacken und sonstige Gegenstände, die sie nicht für die Prüfung benötigen, in einer Garderobe oder an einem festen Platz im Prüfungsraum ablegen. Auch eine Ablage an den Seitenrändern der Prüfungsräume wie bisher ist möglich.

- Nach der Prüfung sind die Prüflinge aufzufordern, den Prüfungsbereich unverzüglich zu verlassen, ohne Gruppen zu bilden.

Hygienemaßnahmen:

- Toiletten / Handdesinfektionsspender:

Bei allen Prüfungsräumen ist für eine ausreichende Anzahl von Toiletten zu sorgen. Ein Toilettenraum darf - auch zur Vermeidung unzulässiger Kontaktaufnahmen - immer nur von jeweils einem Prüfling benutzt werden. Die Toiletten sind mit ausreichenden Flüssigseifenspendern und Papierhandtücher auszustatten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein erhöhter Verbrauch durch intensiviertes Händewaschen eintreten wird. Stoffhandtücher oder Ähnliches sind nicht zulässig.

Ebenso sollen Handdesinfektionsspender, soweit diese beschafft werden können, im Zugangsbereich aufgestellt werden, sofern diese nicht die Gefahr eine Gruppenbildung im Falle ungünstiger Räumlichkeiten bergen.

- Reinigung und Desinfektion:

Sämtliche Türgriffe, insbesondere zu den Toiletten, sind täglich um 7.00 Uhr kurz vor Öffnung des Prüfungsgebäudes zu desinfizieren. Das Gleiche gilt für andere Griffflächen, die zwangsläufig berührt werden müssen.

Prüfungsraum und Toiletten sind täglich nach Prüfungsende zu reinigen. Eine Sonderbehandlung mit etwa besonderen Reinigungsmitteln oder -verfahren ist insoweit nicht angedacht.

- Tragen von Mund-Nasen-Schutz:

Nach derzeitigem Stand ist das Tragen einer FFP 2 Maske bis zum Einnehmen des Arbeitsplatzes und bei Verlassen des Arbeitsplatzes (z.B. Toilettengang oder nach Ende der Prüfung) für alle Prüflinge verpflichtend. Während des Anfertigen der Prüfungsarbeiten muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

- Identitätskontrolle der Prüflinge:

Diese wird wie üblich vor Beginn der Prüfung im Rahmen einer Einlasskontrolle (Ausweis und Ladung) erfolgen. Hier haben die Aufsichtspersonen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Dauer der Unterschreitung der

Entfernung von 1,5 m zum Prüfling muss auf das Minimalste beschränkt werden.

- Lüften / Klimaanlage:

Die für den jeweiligen Raum günstigste Lüftungsmethode für die Zeit vor, während und nach der Prüfung muss gewährleistet sein. Einige Prüfungsräume verfügen über hochprofessionelle und eigens auf den Raum abgestimmte Klimaanlage, die zweckmäßigst von dem Prüfungsraumbetreiber eingesetzt werden. Bei Räumen, die nicht über eine effektive Klima- oder Lüftungsanlage verfügen, ist pro Stunde ca. 10 Minuten durchzulüften.

- Hinweise zur Einhaltung der Hygiene:

In allen Prüfungsräumen sind deutliche Hinweisschilder zur Einhaltung der Sicherheitsabstände und der sonstigen Hygienemaßnahmen aufzustellen bzw. anzubringen.